

Beschwerdeführer:

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

info@stiftung-richtertest.de

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Datum: 06.04.2020

internetöffentlich

Normenkontrollklage Corona-Schutzverordnung NRW

Fax voraus: 0251-505-352

sowie per Email an poststelle@ovg.nrw.de

5 Hiermit wird - Eile halber ledig aller formaler Prüfungen und bar geeigneter Referenzentscheide - Verfassungsbeschwerde erhoben gegen die

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020.

Begründung:

10 § 11 (1) der angegriffenen Verordnung untersagt religiöse Versammlungen und Veranstaltungen nahezu aller Art.

§ 11 (3) untersagt Versammlungen zur Religionsausübung und verlangt der Religiösen Führung den **Kniefall** ab, sich der politischen Willkürherrschaft per Erklärung zu unterwerfen.

15 § 12 (1) untersagt Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer in seiner Freiheit des Glaubens, des Gewissens, in der Freiheit seines religiösen und seines weltanschaulichen Bekenntnisses, welche ihm **Art. 4 (1) GG** garantiert sowie von diesen Freiheitsrechten durch eine im Sinne von **Art.**
20 **4 (2) GG** ungestörte Religionsausübung Gebrauch zu machen.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer außerdem in seinem Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, welches ihm **Art. 5 (1) GG** garantiert.

Die Verordnung verletzt den Beschwerdeführer weiter in seiner Frei-
25 heit der Lehre, welche ihm **Art. 5 (3) GG** garantiert.

Der Beschwerdeführer übt seine Freiheitsrechte auch als Freiberufler mit angemeldetem Gewerbe aus, wodurch er auch in seinem Recht aus **Art. 12 (1) GG** beschnitten wird.

Impliziert verletzt die Verordnung den Beschwerdeführer mit den
30 vorgenannten Rechtsverletzungen auch in seiner Würde (**Art. 1 GG**), seiner Freiheit (**Art. 2 GG**) und widerspricht zudem dem Gleichbehandlungsgrundsatz (**Art. 3 GG**).

Beim Erlass der angegriffenen Verordnung verkannte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

35 Karl-Josef L a u m a n n

seine Gebundenheit an die zuvor erwähnten Grundrechte nach Art. 1 (3) GG. Die Verordnung hätte so nicht erlassen werden dürfen.

Vorbemerkungen:

Der Beschwerdeführer lehnt die Beteiligung der Personen Beime-
40 sche, Dr. Maske, Hellmann an der Normenüberprüfung aus Besorg-
nis der Befangenheit ab. Grund: Wenigstens zwei dieser drei Perso-
nen fanden es in der Rechtssache 15 A 2240 am 21.12.2017 in Ord-
nung, dass ein Richter den Rechtssuchenden um seine vorbereiteten
Anträge bringe, indem er ihm das Wort abschneide und logen zudem
45 - was an über 450 Stellen mit der Wahrheit kollidiert, dass der Be-
schwerdeführer auch schriftsätzlich ein Auskunftsverlangen in den
Vordergrund seiner (dortigen) Klage gestellt habe.¹

Weiter formuliert der Beschwerdeführer sein religiöses Bekenntnis
derzeit als

50 "auf biblischer Grundlage christlich motivierter Mensch"

Dadurch ist für ihn der so genannte Missionsbefehl aus (u. a.) Matth.
28, 19+20

"... gehet hin und lehret alle Völker ..."

der göttliche Wille und ein maßgeblicher Auftrag, seine ihm gegebene
55 Freiheitsrechte auch in diesem Sinne auszuüben.

Weiter weiß der Beschwerdeführer auch von Apg. 5,29:

"Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen."

¹ <https://leak6.wordpress.com/2018/05/07/rote-karte-fuer-das-oberverwaltungsgericht-nrw/>

Der Umgang mit seinen religiösen Erkenntnissen pflegt der Beschwerdeführer sehr ähnlich, wie es auch die Rechtsprechung weit
60 überwiegend handhabt: Indem er einen möglichst schonenden Ausgleich der miteinander kollidierenden Intentionen sucht.

Dies gilt auch für die Aspekte: Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit, denen er sowohl seine eigenen (teils) religiösen Anschauungen unterwirft, die er aber auch dem Rechtsstaat abver-
65 langt.

Im Einzelnen:

Unter der Überschrift

"Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen"

70 besagt **§ 11 (1) Satz 1 CoronaVO.NRW**, isoliert gelesen:

"Veranstaltungen sind untersagt."

sowie,

"Versammlungen sind untersagt."

Da Veranstaltungen unabhängig der Anzahl der Teilnehmer, technischer Vorkehrungen und frei von jeglichem Bezugnehmen auf die
75 damit verbundene - zudem auch nur möglicher Weise gegebene - Gefährdung untersagt sind, ist schon damit das **Bestimmtheitsgebot** aus Art. 103 (2) GG verletzt. Nach dem Wortlaut dieser Norm ist vollkommen unklar, ob die Veranstaltung einer Ein-Mann-
80 Fernsehpredigt erlaubt wäre oder nicht. Und was wäre, wenn der Kameramann bzw. die Kameraleute, welche(r) die Predigt aufzeichnen Nahaufnahmen machen, Teleaufnahmen machen oder gar durch

eine hermetische Virenisolationsscheibe hindurch ihrem Beruf nachgehen wollen?

85 Die Verordnung unterscheidet schon hier nicht erforderliche von un-
erforderlichen Einschränkungen und entspricht somit nicht dem Ver-
hältnismäßigkeitsgrundsatz.

§ 11 (1) untersagt Veranstaltungen und Versammlungen zur Religi-
onsausübung im Grundsatz, während Ausnahmen nur nach Geneh-
90 migung (Absatz 2) oder für Totenkult (Absatz 4) ermöglicht werden.

Sehr viele Gläubige pflegen regelmäßig Zusammenkünfte mit einer
weit überwiegend gleichbleibenden Zusammensetzung. Auch hier
verkennt die Norm im Grundsatz die Verhältnismäßigkeit, was er-
sichtlich wird, dass solche Gottesdienste im Grundsatz verboten
95 werden, ähnliche berufliche Dienste - z. B. in Großraumbüros oder
das enge Zusammenhocken von Studenten in Hörsälen ungeregt
bleibt.

Damit vollzieht die Verordnung eine **Diskriminierung** der Gläubigen
in der Form, dass ihre Versammlungen ja "nicht notwendig" seien,
100 während aber das privatrechtlich organisierte Großraumbüro ja dem
"notwendigen Broterwerb" diene und erkennt die Wichtigkeit die
viele Gläubigen mit gerade diesen Zusammenkünften verbinden.
Nicht zuletzt sagte sogar Jesus Christus lt. Matth. 4, 4, "Der Mensch
lebt **nicht vom Brot allein**, sondern von einem jeden Wort, das aus
105 dem Mund Gottes geht."

Weiter verlangt § 11 (3) der Verordnung von den religiösen Verbänden eine Unterwerfungserklärung unter eine Willkürverordnung. Dies ist ein Versuch, religiöse Hierarchieordnungen als verlängerten Arm politischer Machtausübung "**zu benutzen**" und somit zu missbrauchen. Religiöse Verbände dürfen keinesfalls für politische Zwecke instrumentalisiert werden. Es verstößt bereits gegen die Gewaltentrennung aus Art. 20 (2) GG, welcher nicht nur die Trennung der Staatsgewalt ausübenden Organe (wörtliche Brücke: "Besonderung") verlangt, sondern auch festlegt, dass die Ausübung von Staatsgewalt durch des Staates eigene Organe erfolgt. Das diesem analoge Verbot ist auch in Art. 12 (2) GG enthalten, denn es ist unbenommen, dass man die Abgabe einer erzwungenen Erklärung auch den Zwang zu einer ganz bestimmten Arbeit nennen kann.

Weiter diskriminiert diese Übergriffigkeit der Staatsgewalt auf religiöse Hierarchien die stärker hierarchieorientierten Gemeinden gegenüber den gleichheitsbetonteren, weil letztere kaum einen Ansatz dafür bieten. Glaubensfreiheit von Verfassung wegen ist eben gerade nicht an Mitgliedschaft und Einordnung in eine ganz bestimmte religiöse Struktur gebunden. Dies folgt bereits aus Art. 136 WRV i. V. m. Art. 140 GG, nach welchem niemand verpflichtet werden kann, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren (ebenda, Abs. 3).

Der Beschwerdeführer ist gern gesehener Stammgast einer den Sabbat haltenden, Reformation und Aufklärung vollzogen habenden Gemeinde in seiner näheren Umgebung. Es ist niemandem damit gedient, irgend einem Gemeindeverband das eigenständige Denken zu verbieten, die deutsche Gesellschaft zurück ins Mittelalter zu wer-

fen oder die Menschen mithilfe willkürlich erzwungener Festlegungen in Loyalitätskonflikte und wirtschaftliche Not zu bringen!

135 Die vorliegend angewandte Willkür wird schon durch den Blick auf die konstituierenden Grundsätzen deutlich, unter denen die Gemeinschaft überein kam, den Rechtsstaat als Garanten unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung in Verpflichtung zu Logik, Aufklärung und Wissenschaftlichkeit zu errichten.

140 Die Verordnung kollidiert aber mit den ernstesten Glaubenserkenntnissen des Unterzeichners. Jesus Christus sagte (Matth. 18, 20):

"Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen."

sowie in (Matth. 23, 10):

145 "Ihr sollt euch nicht Lehrer nennen lassen, denn einer ist euer Lehrer: Christus."

Auf dieser Grundlage bekennt der Unterzeichner sein nicht Hierarchie orientiertes (vielmehr: regelbasiertes) Verständnis von Glaubenssätzen und Rechtsauffassungen.

150 Aber auch verbietet die Verordnung entweder dem Unterzeichner indirekt, Jesu Aussage ernsthaft zu glauben, oder sie versteigt sich bis hin zu Jesus Christus und verbietet diesem sein Versprechen aus Matth. 18, 20 wahr zu machen. ;)

Was hat denn das mit Wissenschaftlichkeit zu tun?

So viel - oder besser gesagt: so wenig, wie die Verordnung selbst.
155 Denn diese ist - gemessen an wissenschaftlichen Maßstäben insge-
samt unbegründet erlassen.

Die exponentiell steigenden Kurven der Corona-Infiziertenzahlen
treiben derzeit die meisten Menschen in eine große Angst. Der An-
stieg der Infiziertenzahlen beruht aber nicht auf einem Umsichgrei-
160 fen der Seuche, sondern auf dem Ansteigen der Testungen bei na-
hezu gleichbleibender Quote.

Zahlreiche namhafte Experten monieren vehement das
wissenschaftlich nicht im Ansatz gerechtfertigte Vorgehen. Allen wird
der öffentliche nachprüfbare Dialog versperrt, womit sich die
165 marktbeherrschenden Medien sowohl dem wissenschaftlichen
Anspruch der Nachprüfbarkeit entziehen, wie auch der gebotenen
Staatsferne.

Die großen nichtstaatlichen Medien sind derzeit nicht frei von Grup-
penzwängen u./o. unlauteren Einflussnahmen, die kleinen werden
mit nicht weniger unlauteren Methoden (Stichwort: Zensurheber-
170 recht) unterdrückt, verleumdet oder anders effektiv behindert.

Mit dem Internetbeitrag der **Anlage 1**, Paul Schreyer, "Coronavirus:
Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt" wird das ohne Not vollzo-
gene Verlassen der wissenschaftlichen Maßstäbe durch den Verord-
nungsgeber dargelegt.

175 Die Eingriffsintensität, mit welcher dem Bürger - nicht nur dem
Gläubigen - zahlreiche Grundrechte genommen werden, ist somit in
keiner Weise gerechtfertigt. Die behauptete Gefährdung ist nicht

wissenschaftlich begründet, sondern willkürlich gewährt. Die Ver-
ordnung entspricht somit in Gänze nicht dem ihr aufzulegendem Er-
180 forderlichkeitsgebot und ist auch unverhältnismäßig.

Der vermisste wissenschaftliche Dialog hätte ohne Zeitverzug er-
gebnisoffen erfolgen und ganz Deutschland vor immensen Schäden
bewahren können. Der staatliche Schutzauftrag umfasst die Abwehr
tatsächlicher Gefahren, aber nicht die Abwehr von Schimären,
185 von allein **gewährten Gefahren** unter gleichzeitigem Heraufbe-
schwören noch größerer Gefahren als Neben- u./o. Folgewirkung.

Seit dem 31.12.2019 ist der WHO das Auftreten einer neuartigen
Atemwegserkrankung aus China bekannt.

Am 07.01.2020 gab der Viruloge Xu Jianguo bekannt, dass es sich
190 ursächlich um ein Coronavirus handele.

Am 24.01.2020 wurde durch den mittlerweile gelöschten Youtube-
Kanal "Odysseus" die möglicherweise hohe Gefährlichkeit dieser
Krankheit bekannt gegeben.

Spätestens seit diesem muss sich unsere auch nachrichtendienstlich
195 informierte Regierung über diese Gefahr im klaren gewesen sein und
hätte an das Robert-Koch-Institut u. a. Labore beauftragen können,
eine sichere Datenbasis zu erarbeiten.

Das mit gesetzgeberischem Vertrauen beliehene Robert-Koch-
Institut wird aber dem vom Bürger abverlangten Vertrauen nicht ge-
200 recht. Schon durch die Dialogverweigerung mit zahlreichen namhaf-

ten kritischen Stimmen wird jedem informierten Bürger offenbar, dass es sowohl dem wissenschaftlich zwingenden Maßstab der Nachprüfbarkeit, wie auch dem Demokratieprinzip als Wettbewerb der besseren Ideen nicht gerecht wird.

205 Dem etwas näher hinschauenden Bürger tun sich hingegen Abgründe auf: Das Robert-Koch-Institut erfüllte bei seiner Arbeit laut Raphael Haumann² nicht ein einziges der vier so genannten Kochschen Postulate (**Anlage 2**).

Aber man muss auch Raphael Haumann nicht glauben. Es genügt,
210 sich an die öffentlich rechtliche Arte-Fernseh-Dokumentation

Profiteure der Angst³

zu erinnern, welche im Gegensatz zu vielen anderen älteren und neueren Dokumentationen auf dem Arte-Youtube-Kanal nun nicht mehr aufzufinden ist. Diese zeigt auf, wie Dr. Wodarg die damaligen
215 Übertreibungen der Schweinegrippe aufdeckte. Welche Agenda wird mit dem Versuch der heimlichen Zensur verfolgt?

Ersetzt wird diese unbestritten wahre Darstellung nun mit medial groß aufbereiteten Aktionismus, wie beispielsweise dem folgenden:

Laut dem WDR wurden 14 (in Worten "vierzehn") Corona-Infizierte
220 vom Militär aus Italien und Frankreich nach Deutschland geholt, um diesen beiden Ländern einen Akt nationaler Solidarität zuteil werden zu lassen, während aber eine Verlegung in die 50 km entfernten

² <http://viaveto.de/corona.html> ab Minute 4 oder <https://youtu.be/7-kaDXB6kQw?t=230>

³ <https://youtu.be/1--c2SBYIMY>

freien Krankenhausbetten den Angehörigen viel lieber gewesen wäre. Angesichts dieser Zahlen drängt es sich einem auf, dass nicht die
225 eigentliche Hilfe der Zweck war, sondern es vielmehr darum ging, eine Schlagzeile zu gerieren.

Nicht zuletzt fordert Bodo Schiffmann, dass zur Rechtfertigung harter Maßnahmen auch harte Fakten beigebracht werden. Man könne innerhalb einer Woche mithilfe von Obduktionen feststellen, ob und
230 wie viele Menschen

"an Corona" oder **"mit Corona"**

sterben. In Hamburg geschieht dies inzwischen⁴ und der Chef der Hamburger Rechtsmedizin, Professor Klaus Püschel vermeldet, es sei bisher in Hamburg kein einziger nicht vorerkrankter Mensch an dem
235 Virus verstorben (**Anlage 3**).

Auch dass die angegriffene Verordnung 'nur' befristet gelten würde vermag nicht Eingriffsrechte in die Art und Weise des Glaubens zu begründen. Zum einen schon deshalb nicht weil dem Grundrechtsträger der Schutz sehr schnell abhanden kommt, wenn eine kurzfristige Notverordnung die nächste ablöst. Zum anderen aber sind die zeitlichen Maßstäbe Gottes andere, von diesem frei gewählt und nicht der irdischen Gerichtsbarkeit zugänglich. Nicht zuletzt gibt es religiöse Veranlassungen einmalig, jährlich, wöchentlich bis hin zu dem Aufruf (1. Tess. 5,17), "betet ohne Unterlass, ...".
240

245 Ferner sei erwähnt, dass der Rechtsstaat stets auch Menschen benötigt, die ihn ethisch aufrecht erhalten. Während wir Deutschen mit

⁴ <https://youtu.be/EsAKe7frozI?t=138>

250 unserer Geschichte nur all zu gut wissen müssten, dass Rechtsstaaten auch kippen können, ist schon jeder als personifizierte Logik verstandene Gott⁵ über Zweifel erhaben. Selbst wenn die ganze Welt in Schutt und Asche liegt, wird immer noch $1 + 1 = 2$ gelten.

Zusammenfassung:

255 Der Beschwerdeführer sieht sich in seinen Freiheitsrechten, besonders auch den religiösen von der angegriffenen Verordnung unverhältnismäßig beschränkt. Er besorgt den endgültigen Verlust derselben und damit verbunden den Verfall des Rechtsstaates. Weiter sieht er den von ihr bewirkten, kaum ermessbaren Schaden - auch wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum vorliegenden Risiko stehen.

260 Dass dieses Risiko - im Rückblick betrachtet - entweder unter einer nicht mehr zu ertragenden Unfähigkeit, wenn nicht sogar mutwillig herauf beschworen wurde, mag für die Zukunft unbeachtlich sein. Dennoch darf dies nicht die Gefahr einer irreversiblen Machtergreifung legitimieren. Vor allem dann nicht, wenn es bereits zahlreiche konkrete entgegenstehende wissenschaftlich höherwertige Ausführungen gibt, die lediglich mit unlauteren Methoden vom öffentlichen
265 Diskurs ferngehalten werden.

Die Norm widerspricht den konstituierenden Grundsätzen der aufgeklärten Gemeinschaft und ist mindestens im beanstandeten Umfang als verfassungswidrig aufzuheben!

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

⁵ Joh. 1, 1: Am Anfang war das "Wort", im griechischen Grundtext "Logos", meint: Gott.

STANDPUNKTE • Coronavirus: Irreführung bei den Fallzahlen nun belegt

Bislang vermieden es das Robert Koch-Institut und die Bundesregierung, die Anzahl der wöchentlich in Deutschland durchgeführten Corona-Tests zu erheben und zu veröffentlichen. Stattdessen wurden mit aus dem Zusammenhang gerissenen Fallzahlen Angst und Panik geschürt. Amtliche Daten belegen nun erstmals, dass die rasante Zunahme der Fallzahlen im Wesentlichen aus einer Zunahme der Anzahl der Tests resultiert.

Ein Standpunkt von Paul Schreyer.

Das Coronavirus gibt in Medien und Politik weiter den Takt vor. Tag für Tag wird die Öffentlichkeit mit hohen Zahlen neuer positiv Getesteter beunruhigt. Kamen am 9.3. noch 300 neue Fälle dazu, so [waren](#) es am 16.3. schon 1.900 und am 23.3. sogar 3.200 „Neuinfizierte“ (richtiger: positiv Getestete). Die Gesamtmenge der Fälle in Deutschland stieg in diesen zwei Wochen von etwas über 1.000 auf beängstigende 32.000. Aktuell (28.3.) sind es etwa 50.000.

Vermittelt wurde mit diesen Zahlen, dass das Coronavirus sich rasant über das Land ausbreitet. Mitten in diesem bedrohlichen Anstieg [beschloss](#) die Bundesregierung am 22.3. mit dem sogenannten „Kontaktverbot“ die massive und beispiellose Einschränkung der Freiheitsrechte – auf unbestimmte Zeit. Die Öffentlichkeit verharrte in Angststarre – und tut das zum großen Teil noch immer.

Wie schon in einem früheren Artikel [erwähnt](#), ist die Entwicklung der Fallzahlen nur dann aussagekräftig, wenn diese fortlaufend ins Verhältnis zur Anzahl der jeweils durchgeführten Tests gesetzt werden. Mit anderen Worten: Wenn in einer Woche (oder in einem Land) 10.000 Tests durchgeführt werden und dabei 1.000 Infektionen festgestellt werden, in der nächsten Woche (oder in einem anderen Land) aber 20.000 Tests und 2.000 Infektionen, dann ist daraus keine höhere Ausbreitung des Virus abzuleiten, sondern nur eine größere Zahl der Messungen. Um Gewissheit über die fortlaufende Ausbreitung des Virus zu gewinnen, muss daher fortlaufend auch die jeweilige Zahl der durchgeführten Tests betrachtet werden.

Am Montag, dem 23.3. wandte sich Multipolar mit entsprechenden Anfragen an das Robert Koch-Institut (RKI) und das Bundesgesundheitsministerium (BMG). Das BMG antwortete am Dienstag, dass es keine Meldepflicht für Tests gäbe, weshalb dem Ministerium die Gesamtzahl aller in Deutschland vorgenommenen Tests „nicht vorliegen“ würde.

Das RKI reagierte zunächst ausweichend und verwies auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Auf Nachfrage, ob das RKI diese Daten nicht selbst erhebe und wie es dann die Entwicklung der Ausbreitung des Virus und dessen Gefährlichkeit seriös abschätzen könne, schwieg die Behörde über mehrere Tage. Als wir am Donnerstag nochmals nachhaken, teilte eine Sprecherin mit:

„Zur Gesamtzahl der Tests gibt es Schätzungen. Sie liegen bei 300.000 bis 500.000 Tests pro Woche. Die Zahl der Erkrankungen pro Zeiteinheit lässt eine gute Einschätzung der Situation zu. Die Dunkelziffer kann durch Antikörpertests bestimmt werden, solche Tests sind in den kommenden Wochen zu erwarten.“

Da auch in dieser Auskunft keine konkreten Informationen zur Entwicklung der Anzahl der Tests mitgeteilt wurden, fragten wir erneut nach:

„Die Anzahl der Tests hat sich in den vergangenen Wochen aber aller Wahrscheinlichkeit nach stark verändert. Daher ist die isolierte Betrachtung der Fallzahlen wissenschaftlich kaum aussagekräftig, um die Veränderung der Gefährdung der Gesellschaft zu messen. Nochmals die Frage mit der Bitte um eine klare Antwort: Warum erhebt und veröffentlicht das RKI nicht auch diese Zahlen, so dass sich alle ein klareres Bild von der Situation machen können?“

Wieder kam erst keine Antwort, nach einem weiteren Nachhaken am Telefon dann aber am Freitagnachmittag schließlich die überraschende Auskunft, das RKI habe Daten dazu in seinem Lagebericht vom Donnerstag (26.3.) veröffentlicht. Offenbar war das der RKI-Pressestelle bei der Auskunft am Donnerstag selbst noch nicht bekannt gewesen.

Anzahl der durchgeführten Tests in einer Woche verdreifacht

Ein Blick in [diesen Bericht](#) zeigt nun erstmals: Der Anstieg der Fallzahlen wurde durch Regierung und Medien bislang stark irreführend präsentiert. Auf Seite 6 des Lageberichts findet sich eine Tabelle zur Anzahl der Tests in den Kalenderwochen 11 und 12 – das entspricht dem Zeitraum vom 9.3. bis zum 22.3. Daraus ist ersichtlich, dass in KW 11 fast 8.000 Personen in Deutschland positiv getestet wurden, in KW 12 fast drei mal so viel, knapp 24.000. Diese Zahlen sind aus den Medien bereits bekannt.

Was man bislang nicht wusste: Die Anzahl der durchgeführten Tests in Deutschland betrug in KW 11 knapp 130.000, in KW 12 aber fast 350.000. Nicht nur die Zahl der positiv getesteten Fälle hat sich also ungefähr verdreifacht, sondern auch die Menge der Tests. Die tatsächliche Steigerung der Fälle, bezogen auf die Anzahl der Tests, beträgt lediglich einen (!) Prozentpunkt: In Kalenderwoche 11 wurden knapp 6 % der Untersuchten positiv getestet, in KW 12 hingegen 7 %.

Diese Daten zur Entwicklung der Testmenge wurden im RKI-Lagebericht vom 26.3. erstmals aufgeführt – drei Tage nach der Multipolar-Anfrage. Behördenchef Lothar Wieler erwähnte in seiner [Pressekonferenz](#) mit Gesundheitsminister Jens Spahn am 26.3. diese neuen Informationen allerdings NICHT. Auch die Multipolar-Redaktion hätte sie wahrscheinlich übersehen, da auch wir nicht ständig den täglich neu erscheinenden etwa 10-seitigen RKI-Lagebericht lesen, und die

Pressestelle der Behörde erst nach mehrfachem präzisen Nachfragen überhaupt darauf hinwies.

Im folgenden Lagebericht vom 27.3. wurden die Informationen übrigens wieder entfernt – sie finden sich also bislang ausschließlich im Lagebericht vom 26.3. Es scheint, als sei die Behörde nicht an einer größeren Verbreitung dieser Daten interessiert.

Änderung der Testkriterien

Am 25.3. [änderte](#) das RKI außerdem die Kriterien, nach denen Ärzte zukünftig entscheiden sollen, wer getestet wird. RKI-Chef Wieler [sprach](#) von einer „strategischen Maßnahme“. Die entscheidende Änderung: „Das bisherige Kriterium, dass Patienten in einem Gebiet mit COVID-19-Fällen gewesen sein müssen, entfällt“. Ein Fachjournal [berichtet](#) dazu:

„Nach wie vor gilt: Es sollen nur Menschen getestet werden, die respiratorische [die Atmung betreffende; P.S.] Symptome zeigen UND Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19-Fall hatten, in der Pflege, einer Arztpraxis oder im Krankenhaus tätig sind oder einer Risikogruppe zugehören. Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen, aber OHNE die oben genannten Zweitbedingungen, sollten nur getestet werden, wenn hinreichende Testkapazität verfügbar ist.“

Aus dem Wegfall eines Kriteriums folgt, dass sich die Anzahl der Tests – und damit der zu erwartenden neuen Fälle – weiter erhöhen wird, während die Beibehaltung der übrigen Zugangsbeschränkungen für den Test (Fokussierung auf Risikogruppen) dafür sorgen dürfte, dass die Sterblichkeitsrate zukünftig relativ hoch liegen wird. Es gibt vernünftige Gründe für diese Kriterien, dennoch sollte man die zu erwartenden Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlen, die auch eine psychologische und damit politische Wirkung haben werden, im Auge behalten.

Den aktuellen Daten des RKI (27.3.) zufolge [beträgt](#) der Anteil der Verstorbenen an den positiv Getesteten 0,6 %. Deren Durchschnittsalter (!) liegt [laut Aussage](#) von RKI-Chef Wieler bei 81 Jahren. Daraus lässt sich kaum eine extreme Gefährdung für die gesamte Bevölkerung ableiten – zumal bislang völlig unklar ist, ob für den Tod in der Mehrzahl dieser Fälle tatsächlich das nachgewiesene Virus-DNA-Material ursächlich ist, oder aber andere Vorerkrankungen.

Probleme mit den PCR-Tests

Davon abgesehen, dass die verwendeten PCR-Tests bislang nicht amtlich geprüft und bewertet (validiert), sondern lediglich von miteinander kooperierenden Instituten befürwortet wurden, sind PCR-Tests generell mit großen Unsicherheiten behaftet, wie ein kürzlich veröffentlichter Beitrag [erklärt](#):

„PCR ist ultra-sensitiv, das heißt, es lassen sich absurd niedrige Konzentrationen von DNA

nachweisen. Andererseits ist die Methode nur mäßig spezifisch, weil PCR alles verstärkt, an das die Primer [beim Test verwendete DNA-Bausteine; P.S.] andocken können. Das ist der Fluch der PCR-Methode. Hier spielt zum einen die Probenreinheit hinein. Ist die zu untersuchende DNA ausreichend gereinigt, oder gibt es Reste von anderer DNA? (...)

Es bedarf zudem eines sogenannten Goldstandards, das heißt einer von PCR unabhängigen Methode, um nachzuweisen, dass PCR das Richtige verstärkt. Das sind in der Regel serologische Tests, die allerdings bei Viren schwierig sind, da Viren teilweise schwer zu kultivieren und zu isolieren sind. Man ist deshalb in den letzten Jahren, auch mangels Alternativen, dazu übergegangen PCR zu seinem eigenen Goldstandard zu erklären. Das ist äußerst fragwürdig. (...)

Schwierig wird es, wenn sich in einer Probe pathogene (krankmachende) und harmlose Viren befinden, die gegebenenfalls ähnliche Gensequenzen aufweisen. Waren die Primer ausreichend spezifisch oder gibt es Kreuzreaktionen der harmlosen Viren mit den Primern für die mutmaßlich gefährlichen Viren? Hier hilft häufig nur die Vermutung. (...)

Ob man mit PCR etwas findet oder nicht hat nichts mit der Frage zu tun, ob die betreffende Spezies, zu der die untersuchte DNA gehört, ursächlich für die Krankheit ist. (...) Es gibt eine Vielzahl von viralen Erregern, die leichte oder schwere Atemwegserkrankungen hervorrufen können, zum Beispiel Grippeviren. Die müsste man in allen Fällen jeweils mit PCR nachweisen oder eben nicht, um sie auszuschließen. Jedoch, wenn man nur nach SARS-CoV-2 mit PCR schaut, wird man auch nur das finden oder eben SARS-CoV-2 zuordnen. Ob SARS-CoV-2 (ausschließlich) ursächlich für die Atemwegserkrankung ist, lässt sich damit nicht sagen. [Hervorhebung P.S.] (...)

Die Stimmung in der Biomedizin ist so: Alles was gefährlich bis tödlich scheint, treibt die Forschung voran. Und Forschung ist immer gut. Kann man denn jemals genug wissen? Jedoch statt Wissen zu schaffen, reicht es häufig genug nur bis zu einem einigermaßen widerspruchsfreien Konsens. Das stört, solange die Forschungsmilliarden und die Profite fließen, niemanden. (...) PCR-Diagnostik ist ein Milliarden-Markt. “

Alles in allem rechtfertigen die vorliegenden wissenschaftlichen Daten in keiner Weise die beschlossenen politischen Maßnahmen. Das Manipulationspotenzial – und damit auch die Versuchung es auszunutzen – ist zur Zeit groß. Die fortlaufende Fixierung auf die reinen Fallzahlen, ohne Einordnung in den Zusammenhang, und insbesondere die Entscheidung, diese

Zahlen zur Messlatte der Politik zu machen, ist manipulativ und gefährdet aktuell den Bestand der Bürgerrechte in Deutschland und vielen anderen Ländern. Die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [mahnt](#):

„Für bedenklich halte ich, dass das Gesundheitsministerium per Rechtsverordnung von allen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze abweichen kann. Gesetze sollen nur vom Parlament und nicht von der Exekutive quasi als Blankoermächtigung geändert werden. (...) Auch in Krisensituationen gelten die Gewaltenteilung und die Grundrechte.“

Dass die Regierung zunehmend autoritär und außerhalb von Kontrollinstanzen agiert, [zeigt](#) beispielhaft folgende Meldung vom 28.3.:

„Kanzleramtschef Braun schließt mögliche Lockerungen in den kommenden Wochen konsequent aus. (...) 'Wir reden jetzt bis zum 20. April nicht über irgendwelche Erleichterungen', betonte der CDU-Politiker (...). Die Messlatte für schwächere Vorsichtsmaßnahmen sei die Geschwindigkeit, mit der die Infektionen zunehmen. 'Zehn, zwölf oder mehr Tage' müsse es dauern, bis sich die Fallzahlen verdoppeln, dann könne über Lockerungen debattiert werden, so Braun weiter. Derzeit dauere es etwa drei Tage, bis sich die Krankheitsfälle verdoppeln.“

Damit liegt der Ball beim Robert Koch-Institut. Man kann sich denken, wie groß der politische Druck auf die Wissenschaftler dort derzeit ist.

+++

Danke an den Autor für das Recht zur Veröffentlichung des Beitrags.

+++

Dieser Beitrag erschien zuerst am 28.03.2020 [bei MULTIPOLAR](#)

+++

Bildquelle: [ralphmeiling](#)/ shutterstock

+++

KenFM bemüht sich um ein breites Meinungsspektrum. Meinungsartikel und Gastbeiträge müssen

nicht die Sichtweise der Redaktion widerspiegeln.

+++

Unterstütze uns mit einem Abo: <https://steadyhq.com/de/kenfm>

+++

Dir gefällt unser Programm? Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten hier: <https://kenfm.de/support/kenfm-unterstuetzen/>

+++

Jetzt kannst Du uns auch mit Bitcoins unterstützen.

BitCoin Adresse: **18FpEnH1Dh83GXXGpRNqSoW5TL1z1PZgZK**



Corona - Eine epidemische Massenhysterie

Ein Blick auf die Corona-Massenhysterie. Wie verhält es sich mit der Virusidentifikation, wie mit der Krankheitsdefinition und -diagnose? Wie ist der PCR-Test zu bewerten? Welche Gefahren ergeben sich für positiv getestete Patienten durch die Medikamentengabe?

Kochsche Postulate

Definition

- Vier von Robert Koch aufgestellte Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mikroorganismus als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf.

1. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden.

2. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik detektiert werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.

3. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

- Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.

4. Kochsches Postulat **X Für Corona-Viren nicht erfüllt!**

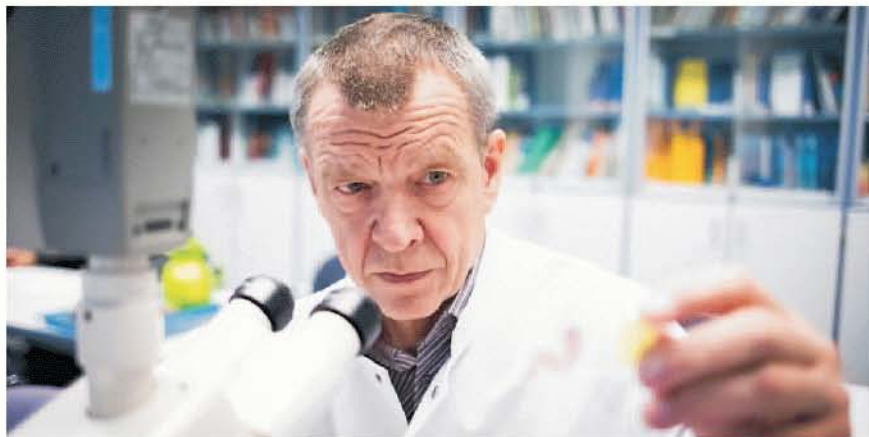
- Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

www.viaveto.de



Rechtsmediziner: „Ohne Vorerkrankung ist in Hamburg an Covid-19 noch keiner gestorben“

Von Olaf Wunder | 06.04.20, 17:59 Uhr



Professor Klaus Püschel, Chef der Hamburger Rechtsmedizin, obduziert die Corona-Toten in Hamburg.

Foto: dpa

„Dieses Virus beeinflusst in einer völlig überzogenen Weise unser Leben. Das steht in keinem Verhältnis zu der Gefahr, die vom Virus ausgeht. Und der astronomische wirtschaftliche Schaden, der jetzt entsteht, ist der Gefahr, die von dem Virus ausgeht, nicht angemessen. Ich bin überzeugt, dass sich die Corona-Sterblichkeit nicht mal als Peak in der Jahressterblichkeit bemerkbar machen wird ...“

Dieses Zitat stammt von keinem Geringeren als dem Chef der Hamburger Rechtsmedizin, Professor Klaus Püschel (67). Und es sind verblüffende Worte. Denn er redet über genau das Virus, das gerade die Welt kopfstehen lässt: Corona.

Püschel und seine Mitarbeiter sind es, die derzeit die Corona-Toten aus Hamburg untersuchen. Das Ziel dabei: „Wir wollen von den Toten lernen für die Lebenden. Wir versuchen zu verstehen, woran die sogenannten Corona-Toten tatsächlich gestorben sind, um daraus Erkenntnisse zu ziehen für die klinische Behandlung der daran erkrankten Menschen. Wir schauen uns genau an: Wie hat das Virus das Herz, die Lunge, die anderen inneren Organe befallen?“

Und Püschel hat bereits erste Erkenntnisse gewonnen: So sei bisher in Hamburg kein einziger nicht vorerkrankter Mensch an dem Virus verstorben. „Alle, die wir bisher untersucht haben, hatten Krebs, eine chronische Lungenerkrankung, waren starke Raucher oder schwer fettleibig, litten an Diabetes oder hatten eine Herz-Kreislauf-Erkrankung.“ Da sei das Virus sozusagen der letzte Tropfen gewesen, der das Fass zum Überlaufen brachte. „Wir hatten – das weiß noch keiner – gerade auch die erste 100-Jährige, die an Covid-19 verstorben ist.“ Ob es da auch der letzte Tropfen gewesen sei? „Der allerletzte“, so Püschel.

Püschel will die Bevölkerung beruhigen. „Durch eine starke Fokussierung auf die eher wenigen negativen Abläufe werden Ängste geschürt, die sehr belasten“, so der Rechtsmediziner. Es gebe keinen Grund für Todesangst im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Krankheit hier in der Region Hamburg, sagt er. „Covid-19 ist nur im Ausnahmefall eine tödliche Krankheit, in den meisten Fällen jedoch eine überwiegend harmlos verlaufende Virusinfektion.“

Dass die Welt trotzdem gerade kopfsteht, liege daran, dass das Virus sich, weil es noch keinen Immunschutz gibt, sehr schnell ausbreitet. „Aber wir haben in Deutschland keine italienischen Verhältnisse. Wir haben ein gutes Gesundheitssystem und ich bin überzeugt, dass wir die Pandemie gut beherrschen können.“

Ist die politische Reaktion auf Covid-19 überzogen, wollen wir von Professor Püschel wissen. Antwort: „Ich bin froh, dass ich keine politischen Entscheidungen fällen muss. Aber ich sage, als Arzt hätte ich andere Entscheidungen getroffen.“